



Satzung
des Vereins FLOSSE e.V.
(Amtsgericht Ulm, VR 722989)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „FLOSSE e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberdischingen.
- (2) Der Verein „FLOSSE e.V.“ ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Registergericht, eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein FLOSSE e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins „FLOSSE e.V.“ ist die Unterstützung des Betriebs des Lehrschwimmbekens der Gemeinde Oberdischingen an der Grundschule in Oberdischingen. Damit soll der Schwimm-sport, der Schwimmunterricht der Grundschule Oberdischingen und umliegender Schulen, Schwimmkurse, Wassergymnastik und Rettungsschwimmkurse der DLRG und der Volkshochschule (vhs) und das dauerhafte Erhalten des Badebetriebs zur allgemeinen Nutzung durch die Öffentlichkeit sichergestellt werden.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch:
 - Beschaffung von Finanz- und Sachmittel für die Unterhaltung, Verbesserung der Ausstattung und Ausrüstung für den Betrieb des Lehrschwimmbekens;
 - allgemeine finanzielle Unterstützung zu Schwimmkurse, um allen Personen außerhalb des Schulbetriebs die Teilnahme an Schwimmkursen und am Schwimmsport zu ermöglichen;
 - pauschale Kostenbeteiligung für eine Nutzung des Lehrschwimmbekens für die Allgemeinheit außerhalb von Belegungszeiten von Schule, vhs und DLRG, soweit die Finanzmittel dies zulassen;
 - Erbringung ehrenamtlicher Leistungen bei der Aufrechterhaltung des Badebetriebes. Über Umfang und Art der für das Lehrschwimmbekens zu erbringenden administrativen, technischen und pflegenden Tätigkeiten ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Oberdischingen abzuschließen mit dem Zweck einer bedarfs- und sachgerechten Koordination des Einsatzes von hauptamtlichem Personal und ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern;
 - Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung für künftig ehrenamtlich Tätige für ihre Mitarbeit zur Aufrechterhaltung des Badebetriebs;
 - Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Schwimmfähigkeit sowie über Gefahren auf, im und um Gewässer.



- (5) Zur Erfüllung der Satzungsaufgaben strebt der Verein „FLOSSE e.V.“ die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen an, die als Satzungszweck dem Schwimmsport haben und/oder der Wasserrettung dienen. Auch kann sich der Verein an anderen Verbänden, Vereinen oder Gesellschaften beteiligen oder solche selbst gründen sowie dort Mitglied werden, wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck durch ideelle und/oder materielle Hilfe unterstützen und fördern will. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Rahmen einer Familienmitgliedschaft Mitglied des Vereins sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts-, bzw. linksradikalen oder einer religiös radikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht, öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.
- (4) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Die Einzelmitgliedschaft:

Als Einzelmitglied werden alle volljährigen natürlichen Personen geführt, soweit sie nicht bei der Familienmitgliedschaft geführt werden.
 - b) Die Familienmitgliedschaft:

Die Familienmitgliedschaften erfasst Lebenspartnerschaften einschließlich der zugehörigen Kinder und Jugendlichen.
 - c) Die Firmenmitgliedschaft:

Der Firmenmitgliedschaft zugeordnet werden die Mitgliedschaft der juristischen Personen und der Personenvereinigungen.



- (5) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt gleichzeitig als Einladung, nach Möglichkeit bei Veranstaltungen und Aktivitäten aktiv mitzuwirken.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein bedingt eine Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 5 Abs. 2 Buchst. d). Der Familienbeitrag beträgt 150 % des Beitrags der Einzelmitgliedschaft. Der Beitrag der Firmenmitgliedschaft beträgt 150% des Beitrags der Einzelmitgliedschaft. Das Erhebungsverfahren wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt, die auch Regelungen über Stundung, Erlass und Teilerlass enthält.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds, bzw. Liquidation der juristischen Person, bzw. Auflösung der Personenvereinigung,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam,
 - c) den Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Vorstandschaft. Vereinschädigend ist u. a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn
 - das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß,
 - das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
 - das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b) der Vereinsvorstand (§ 6)
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neugewählte Funktionsträger das Amt übernommen hat.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Verwaltungsvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Hier haben alle Mitglieder die Gelegenheit bei der Regelung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Sie ist das oberste Organ des Vereins.



- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
 - c) Wahl, bzw. evtl. Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vorstandsvergütung (§ 3 Nr. 26 a EStG, Ehrenamtszuschale),
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsordnungen. Ausgenommen hiervon ist die Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit. Diese ist aber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Verwaltungsvorstand beruft möglichst einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung der Mitglieder erfolgt bei Vorliegen von gültigen Kontaktdaten mit Zustimmung des Vereinsmitglieds auf elektronischem Wege. Ergänzend wird die Einladung im Umfang des Satzes 2 im Gemeindeblatt der Gemeinde Oberdischingen veröffentlicht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als hybride oder als virtuelle Versammlung oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Verwaltungsvorstand bei der Einladung bekannt. Zulässig ist eine Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation nur, wenn in einer vorhergegangenen Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung beschlossen wurde, mit der die Wahrnehmung der Mitgliederrechte geregelt ist.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Verwaltungsvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vereinsvorstandes oder Mitglieder des Vereinsvorstands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Verwaltungsvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Soll über den Antrag ein Beschluss gefasst werden, muss der Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Ein Beschluss zu diesem Antrag ist dann möglich, wenn durch einfache Mehrheit der Erweiterung der Tagesordnung zugestimmt wird; Abs. 6 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (8) Der Verwaltungsvorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung der Vereinsvorstandschaft, bzw. einzelner Mitglieder der Vereinsvorstandschaft und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.



- (10) Jedes Vereinsmitglied, unabhängig von der Rechtsform, hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung und nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ist eine Person als Einzelmitglied und gleichzeitig als Vertreter/-in einer Körperschaft oder Personenvereinigung anwesend, so kann diese Person nur für eine Position die Stimme abgeben; die weitere Position gilt dann als nicht anwesend.
- (11) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang, unabhängig von der Bewerbung weiterer Kandidaten, der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand ist aufgeteilt in einen Verwaltungsvorstand und in einen Finanzvorstand. Gemeinsam leiten sie den Verein.
- (2) Der Verwaltungsvorstand versteht sich als ein Team von mindestens zwei bis höchstens drei Personen und wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind je alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Finanzvorstand, Einzelperson, gewählt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, kann durch Wahl um eine weitere Person erweitert werden mit dann gegenseitiger Vertretung. Der Finanzvorstand ist jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der gewählte Verwaltungsvorstand gibt sich zeitnah eine Geschäftsordnung, mit der die Aufgabenteilung innerhalb des Teams geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Damit der Finanzvorstand seine Aufgaben wahrnehmen kann, hat der Verwaltungsvorstand entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die von der Mitgliederversammlung bestätigte Finanz- und Wirtschaftsordnung bestimmt die Tätigkeit (Art und Umfang) des Finanzvorstands.
- (6) Mitglieder des Vereinsvorstands können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitglieder-versammlung ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vereinsvorstands.
- (8) Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (9) Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes nach Vorschlag durch den Finanzvorstand,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,



- d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitglieder der Vereinsvorstandschafft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 7 Jugendschutz

- (1) Der Verein ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.
- (2) Die für den Verein Tätigen müssen, soweit sie in der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen direkt in Kontakt sind, einem von der Vorstandschaft bestimmten Vorstandsmitglied ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern der/die Mitarbeiter:in der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist der/die Mitarbeiter:in von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.
- (3) Bei Kooperationen mit Arbeitsgruppen und Organisationen ist in der jeweiligen Vereinbarung der Jugendschutz als vertraglich verbindend aufzunehmen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
- (3) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.



- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (6) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (7) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Finanzvorstand erstellten Jahresabschlusses.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vereinsvorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, so ist dies mit Begründung im Prüfbericht festzuhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend über die Entlastung.

§ 10

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vereinsvorstandschaft, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberdisingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



§ 11

Schlussbestimmung

Die Satzung mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 27. Mai 2025 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 17.07.2025 in Kraft.
